

# Gebührenverzeichnis

## Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
<b>1</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	67,00 EUR bis 95,00 EUR je Stunde
<b>2</b>	<b>Anträge</b> Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	2,00 EUR bis 200,00 EUR
<b>3</b>	<b>Zurücknahme eines Antrags</b> (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mind. 5,00 EUR
<b>4</b>	<b>Ablehnung</b> eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)  Wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mind. 5,00 EUR
<b>5</b>	<b>Rechtsbehelfe</b> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung usw.)	
5.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	67,00 EUR bis 95,00 EUR je Stunde
5.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einer Gebührenerhebung abzusehen (§ 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 5.1, mind. 5,00 EUR
<b>6</b>	<b>Auskünfte</b> insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche  Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	2,00 EUR bis 100,00 EUR
<b>7</b>	<b>Befreiung</b> (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5,00 EUR bis 1.000,00 EUR

<b>8</b>	<b>Schreibgebühren</b>	
8.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden	
8.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	2,00 EUR bis 1.000,00 EUR
8.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	2,00 EUR bis 2.000,00 EUR
8.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird	2,00 EUR bis 1.000,00 EUR
8.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
8.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	1,00 EUR 0,75 EUR
8.2.2	bei Format DIN A 3 für die erste Seite für jede weitere Seite	1,30 EUR 1,00 EUR
<b>9</b>	<b>Beglaubigung, Bestätigungen</b>	
9.1	Amtliche Unterschriftenbeglaubigung	7,00 EUR bis 250,00 EUR
9.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	4,50 EUR bis 250,00 EUR
9.3	Beglaubigung Schulzeugnisse	3,00 EUR bis 250,00 EUR
9.4	Bestätigungen Abschriften	6,00 EUR bis 250,00 EUR
<b>10</b>	<b>Bescheinigungen</b>	
10.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	2,00 EUR bis 250,00 EUR

10.2	Gebührenfrei sind	
10.2.1	Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (z.B. Spendenbescheinigungen)	
11	<b>Genehmigungen</b> , Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	5,00 EUR bis 1.000,00 EUR
12	<b>Gutachten</b> (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1 v.H. bis 5 v.H., mind. jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 19,50 EUR
13	<b>Bauordnungsrecht</b>	
13.1	Kenntnisgabeverfahren	
13.1.1	Bestätigung des Zeitpunktes des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen (§ 53 Abs. 3 LBO)	1,5 v.T. der Bau- und/oder Abbruchkosten, mind.50,00 EUR
13.1.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	40,00 EUR
13.1.3	Benachrichtigung der Angrenzer (§ 55 LBO)	Pro Angrenzer 10,00 EUR, Mindestgebühr 30,00 EUR
13.2	Baugenehmigungsverfahren	
13.2.1	Baugenehmigungen nach § 58 LBO	7 v.T. der Baukosten, mind. 200,00 EUR
13.2.2	Teilbaugenehmigung nach § 61 LBO	1 v.T. der Teilbaukosten, mind. 100,00 EUR
13.2.3	Erteilung eines Teilbaufreigabebescheines nach § 59 LBO	50,00 EUR bis 250,00 EUR
13.2.4	Genehmigung von Werbeanlagen nach § 58 LBO	200,00 EUR bis 1.500,00 EUR
13.2.5	Angrenzerbenachrichtigung nach § 55 LBO	Pro Angrenzer 10,00 EUR, Mindestgebühr 30,00 EUR
13.2.6	Bestätigung der Verfahrensfreiheit nach § 50 LBO	15,00 EUR bis 50,00 EUR
13.3	Zustimmungsverfahren	
13.3.1	Zustimmung nach § 70 LBO –soweit nicht Gebührenfreiheit besteht-	4 v.T. der Baukosten, mind. 100,00 EUR
13.3.2	Angrenzerbenachrichtigung nach § 55 LBO	Pro Angrenzer 10,00 EUR, Mindestgebühr 30,00 EUR

13.4	Bauvoranfragen	
13.4.1	Je Bauvorbescheid gem. § 57 LBO - 1 bis 3 Einzelanfragen	mind. 200,00 EUR
	Je Bauvorbescheid gem. § 57 LBO - 3 bis 5 Einzelanfragen	mind. 300,00 EUR
	Je Bauvorbescheid gem. § 57 LBO - für jede weitere Einzelanfrage	jeweils 50,00 EUR
13.4.2	Angrenzerbenachrichtigung nach § 55 LBO	Pro Angrenzer 10,00 EUR, Mindestgebühr 30,00 EUR
13.5	Verlängerung	
13.5.1	Verlängerung eines Bescheides nach lfd. Nr. 13.2.1, 13.2.2, 13.2.4, 13.3.1 und 13.4.1	¼ der Gebühr nach 13.2.1, 13.2.2, 13.2.4, 13.3.1 und 13.4.1
13.6	Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen	
13.6.1	Abweichungen nach § 56 LBO	150,00 EUR bis 7.000,00 EUR
13.6.2	Ausnahmen nach § 31 BauGB, § 56 LBO, § 9 FStrG, § 22 StrG, §§ 20, 44 und 55 NatSchG, § 20 der 1. BimSchV und § 16 EnEV	150,00 EUR bis 7.000,00 EUR
13.6.3	Befreiungen nach § 31 BauGB, § 56 LBO, § 17 EnEV, § 4 EWärmeG, § 9 EEWärmeG	150,00 EUR bis 7.000,00 EUR
13.7	Baulasten	
13.7.1	Baulasterklärung nach § 71 LBO	200,00 EUR bis 1.500,00 EUR
13.8	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG	
13.8.1	Bescheinigung nach § 7 und § 32 WEG (2-fach)	200,00 EUR bis 3.000,00 EUR
13.8.2	Mehrfertigung nach lfd. Nr. 13.8.1 pro Fertigung	25,00 EUR bis 50,00 EUR
13.8.3	Ergänzung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung	30,00 EUR bis 100,00 EUR
13.9	Bauüberwachung	
13.9.1	Rohbau- und Schlussabnahme nach § 67 LBO (2 Abnahmen)	1 v.T. der Baukosten, mind. 150,00 EUR
13.9.2	jede weitere Abnahme nach § 67 LBO	80,00 EUR bis 500,00 EUR
13.9.3	Wiederholung eines erfolglos verlaufenen Abnahmetermins nach § 67 LBO	30,00 EUR bis 80,00 EUR
13.9.4	Sonstige erforderliche Baukontrolle nach § 66 LBO	30,00 EUR bis 80,00 EUR
13.9.5	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten nach § 69 LBO	150,00 EUR bis 500,00 EUR
13.10	Wiederkehrende Prüfung Sonderbauten	
13.10.1	Brandverhütungsschau nach § 47 LBO und VwV Brandverhütungsschau	150,00 EUR bis 1000,00 EUR
13.10.2	Nachschau nach § 47 LBO und VwV Brandverhütungsschau	30,00 EUR bis 80,00 EUR
13.11	Anordnungen	
13.11.1	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungs-, Immissionsschutz- und Naturschutzrechtes	50,00 EUR bis 500,00 EUR

13.12	Denkmalschutz	
3.12.1	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 8 DSchG	200,00 EUR bis 500,00 EUR
13.12.2	Steuerbescheinigung nach §§ 7 i, 10 f, 10 g, 11 b Einkommensteuergesetz	0,5 v.T. der bescheinigten Baukosten, mind. 50,00 EUR
13.14	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren	
13.14.1	Baugenehmigungen nach § 52 LBO	5 v.T. der Baukosten mind. 200 EUR
13.14.2	Angrenzerbenachrichtigung nach § 55 LBO	Pro Angrenzer 10,00 EUR, Mindestgebühr 30,00 EUR
13.14.3	Erteilung eines Teilbaufreigabebescheines nach § 59 LBO	50,00 EUR bis 250,00 EUR
13.15	Entwässerungsgenehmigung	
13.15.1	Entwässerungsgenehmigung bei einem Neubau	0,5 v.T. der Baukosten des Gebäudes, mind. 50,00 EUR
13.15.2	Nachtragsgenehmigung	50,00 EUR
13.15.3	Bei Nichtausführung eines Projektes	¼ der Gebühr nach 5.15.1, mind. 50,00 EUR
13.16	Gebührensätze (Faktor) für nachträgliche Baugenehmigungen zuzüglich etwaiger Ausnahme-, Befreiungs- und Abweichungsgebühren sowie zuzüglich der Verfahrenskosten	
13.16.1	Für alle unter Punkt 13 aufgeführten öffentlichen Leistungen, die erforderlich werden, für ohne Genehmigung unzulässig errichtete bauliche Anlagen oder ohne Genehmigung unzulässig durchgeführte Nutzungsänderungen. Es fallen dreifache Gebührensätze an.	
<b>14</b>	<b>Bestattungsrecht</b>	
14.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	20,00 EUR
<b>15</b>	<b>Feiertagsrecht</b>	
15.1	Befreiung von Bestimmungen des Feiertagsrechts (Sonn- und Feiertagsgesetz)	67,00 EUR je Stunde
<b>16</b>	<b>Melderecht</b>	
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	Einfache Auskunft	10,00 EUR
16.1.2	Erweiterte Auskunft	15,00 EUR
16.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	2,00 EUR
16.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,00 EUR bis 2.500,00 EUR
16.1.5	Einfache Meldeauskunft aus Meldeportal nach § 32 a III Meldegesetz	5,00 EUR

16.2	Datenübermittlungen	
16.2.1	Datenübermittlung an Behörden, sonstige öffentliche Stellen und an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften nach §§ 29 und 30 Meldegesetz sowie nach § 20 LDSG	gebührenfrei
16.2.2	Datenübermittlung an den Suchdienst (§ 21 Meldegesetz) sowie an Presse und Rundfunk im Rahmen von § 34 Abs. 2 Meldegesetz	gebührenfrei
16.2.3	Datenübermittlung wie 16.2.1 und 16.2.2, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wird – jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	10,00 EUR bis 2.500,00 EUR
16.3	Sonstige Öffentliche Leistungen der Meldebehörde	2,00 EUR bis 500,00 EUR
16.4	Gebührenfrei sind	
16.4.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
16.4.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
16.4.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
16.4.4	Auskunftssperren auf Antrag des Betroffenen (§ 33 MeldeG) – erstmalige Eintragung und Verlängerung wegen Fristablauf	
<b>17</b>	<b>Fundsachen</b> Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
17.1	bei Sachen bis 500,00 EUR Wert	mind. 5,00 EUR
17.2	bei Sachen über 500,00 EUR Wert	2 v.H. des Wertes von 500,00 EUR und 1 v.H. des Mehrwertes
17.3	bei Tieren	15,00 EUR bis 500,00 EUR
<b>18</b>	<b>Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses</b>	
18.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	100,00 EUR bis 300,00 EUR
18.2	Schriftliche Bodenrichtwertauskunft	35,00 EUR bis 200,00 EUR
18.3	Bodenwertbescheinigung	100,00 EUR bis 500,00 EUR
<b>19</b>	<b>Öffentliche Leistungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person</b>	36,00 EUR
<b>20</b>	<b>Namensrecht</b>	
20.1	Öffentlich-rechtliche Namensänderung – bei Vornamen	150,00 EUR bis 300,00 EUR

20.2	Öffentliche-rechtliche Namensänderung – bei Familiennamen	150,00 EUR bis 900,00 EUR
<b>21</b>	<b>Ausstellung von Zeugnissen</b> über das Nichtausüben oder das Nichtbestehen des allgemeinen sowie des besonderen Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 BauGB (Vorkaufsrechtbescheinigung)	25,00 EUR bis 100,00 EUR
<b>22</b>	<b>Fischereirecht</b>	
22.1	Erteilung eines Jahresfischereischeins	20,00 EUR
22.2	Erteilung eines Fischereischeins auf Lebenszeit	20,00 EUR
22.3	Erteilung eines Jugendfischereischeins	10,00 EUR
22.4	Verlängerung eines Fischereischeins	8,00 EUR
22.5	Ersatz eines Fischereischeins	8,00 EUR
<b>23</b>	<b>Stadtarchiv</b>	
23.1	Schriftliche Auskunft einschl. der dazu erforderlichen Recherchen	Nach Aufwand, pro angefangene Viertelstunde 16,00 EUR
23.2	Ermittlungen bestimmter Archivalien oder sonstiger Sammlungsgegenstände	Nach Aufwand, pro angefangene Viertelstunde 16,00 EUR
23.3	Anfertigungen von Reproduktionen von Archivalien und Sammlungsgegenständen mittels Elektrokopien (Xerokopien)	
23.3.1	Xerokopie schwarz/weiß DIN A 4 - für die erste Seite für jede weitere Seite	1,00 EUR 0,75 EUR
23.3.2	Xerokopie schwarz/weiß DIN A 3 - für die erste Seite für jede weitere Seite	1,30 EUR 1,00 EUR
23.4	Anfertigungen von Digitalisaten/Scans aus Vorlagen bis 42 x 59,4 cm (DIN A2)	Nach Aufwand, pro angefangene Viertelstunde 16,00 EUR
23.5	Bereitstellen von Digitalisaten auf Speicherstick oder Cloudspeicher	Pauschal 7,00 EUR
<b>24</b>	<b>Gewerberecht</b>	
24.1	Gewerbeanmeldung	28,00 EUR
24.2	Gewerbeummeldung	22,00 EUR
24.3	Gewerbeabmeldung	22,00 EUR
24.4	Gewerbemeldung Zweitschrift	14,00 EUR
24.5	Erteilung von Auskünften (§ 14 GewO)	10,00 EUR
24.6	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs. 1 GewO)	100,00 EUR bis 1.500,00 EUR
24.7	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 41 LGlüG)	400,00 EUR

24.8	Erteilung einer Bestätigung gem. § 33 c Abs. 3 GewO	40,00 EUR
24.9	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO)	100,00 EUR bis 1.500,00 EUR
24.10	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO	100,00 EUR bis 1.250,00 EUR
24.11	Gewerbeuntersagung	
24.11.1	Gewerbeuntersagung (§ 35 Abs. 1 GewO)	300,00 EUR
24.11.2	Wiedergestattung der Gewerbeausübung (§ 33 Abs. 6 GewO)	250,00 EUR
24.11.3	Betriebsuntersagung (§ 16 Abs. 3 HwO)	300,00 EUR
24.11.4	Verhinderung der Fortsetzung eines Betriebs ohne Zulassung (§ 15 II GewO)	300,00 EUR
24.11.5	Sonstige Entscheidungen nach der GewO	77,00 EUR je Stunde
24.12	Bewachungsgewerbe	
24.12.1	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	140,00 EUR
24.12.2	Zuverlässigkeitsprüfung und Freigabe einer Bewacherperson im Bewacherregister	28,00 EUR
24.13	Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste	
24.13.1	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Großmärkte	80,00 EUR bis 2.000,00 EUR
24.13.2	Festsetzung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO)	20,00 EUR bis 1.000,00 EUR
24.13.3	Festsetzung von Spezial- und Jahrmärkten	20,00 EUR bis 2.000,00 EUR
24.13.4	Anderung oder Aufhebung der Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Märkten und Volksfesten	20,00 EUR bis 2.000,00 EUR
24.14	Ausstellung einer Reisegewerbekarte	
24.14.1	Reisegewerbekarte befristet	110,00 EUR
24.14.2	Reisegewerbekarte unbefristet	360,00 EUR
24.14.3	Reiseigewerbekarte Zweitschrift	35,00 EUR
24.14.4	Nachtrag je Artikel bzw. Tätigkeit	25,00 EUR
24.14.5	Sonstige Entscheidungen nach GewO	20,00 EUR bis 2.000,00 EUR
<b>25</b>	<b>Gaststättenrecht</b>	
25.1	Persönliche Erlaubnis (§ 2 GastG)	500,00 EUR
25.2	Befristete Erlaubnis (§ 3 Abs. 2 GastG) mit einer Dauer bis zu 1 Jahr	400,00 EUR
25.3	Stellvertretererlaubnis (§9 GastG)	
25.3.1	Unbefristete Stellvertretererlaubnis	200,00 EUR
25.3.2	Befristete Stellvertretererlaubnis mit einer Dauer bis zu 1 Jahr	100,00 EUR
25.3.3	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretererlaubnis (§11 GastG)	140,00 EUR

25.4	Auflagen und Anordnungen (§§ 5,12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO)	77,00 EUR je Stunde
25.5	Verlängerung von Fristen (§ 8 Satz 2, § 9 Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 3 GastG)	77,00 EUR je Stunde
25.6	Widerruf / Ablehnung der persönlichen Erlaubnis	77,00 EUR je Stunde
25.7	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tag	20,00 EUR bis 100,00 EUR
25.8	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	75,00 EUR bis 250,00 EUR
25.9	Sonstige Entscheidungen nach dem GastG	77,00 EUR je Stunde
<b>25.10</b>	<b>Gestattungen</b>	
25.10.1	Gestattung bis zu 4 Tage für den 1. Tag	28,00 EUR
25.10.2	Gestattung bis zu 4 Tage für den 2.-4. Tag, je Tag	10,00 EUR
25.10.3	Gestattung von mehr als 4 Tage bis zu einer Woche	70,00 EUR
25.10.4	Jede weitere Woche	50,00 EUR
<b>26</b>	<b>an. n. v.</b>	
<b>27</b>	<b>Bauleitplanung und Verkehrsplanung</b>	
27.1	Schriftliche Auskünfte über Bauleitpläne	10,00 EUR bis 250,00 EUR
27.2	Bebauungsplan mit schriftlichen Festsetzungen (auch auf CD-ROM)	10,00 EUR bis 250,00 EUR
27.3	Bebauungsplan mit schriftlichen Festsetzungen inkl. Gutachten (auch auf CD-ROM)	10,00 EUR bis 250,00 EUR
27.4	Schriftliche Festsetzungen mit Ausschnitt	10,00 EUR bis 250,00 EUR
27.5	Auskünfte nach den §§ 4 und 5 Umweltinformationsgesetz (UiG)	10,00 EUR bis 250,00 EUR
27.6	Auskünfte von Verkehrsdaten (Zähldaten, Ampelsignalpläne und ähnliches)	10,00 EUR bis 250,00 EUR
27.7	Bebauungspläne nach § 2, §12 und §13a BauGB	
27.7.1	Beratung und Projektsteuerungstätigkeit für Investoren zu deren Bebauungsplänen und Durchführung von deren Bebauungsplanverfahren (soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde)	
<b>28</b>	<b>Immissionsschutzrecht</b>	
28.1	Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO	20,00 EUR bis 2.000,00 EUR
<b>29</b>	<b>Polizeigesetz / Infektionsschutz</b>	
29.1	Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Bereich allgemeines Polizeirecht einschließlich des Vollzugs und/oder der Nachkontrolle polizeirechtlicher Anordnungen	77,00 EUR je Stunde

29.2	Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einschließlich der Erteilung von Bescheinigungen und Ausnahmegenehmigung nach der Verordnung des Landes Baden-Württemberg über das Halten gefährlicher Hunde	77,00 EUR je Stunde
29.3	Einsatz des Tiernotdienstes, Ermittlung des Tierhalters, Prüfung der Kostenpflicht	60,00 EUR
29.4	Anordnung sichere Hundehaltung	150,00 EUR
29.5	Kontakt- und Annäherungsverbot (§ 1,3 polG)	150,00 EUR
29.5	Platzverweis und/oder Aufenthaltsverbot (§ 30 Abs. 1 und/oder ö2 PolG)	150,00 EUR
29.6	Wohnungsverweis, Rückkehrverbot und Annäherungsverbot (§ 30 Abs. 3 PolG)	150,00 EUR
29.7	Verlängerung des Platzverweises oder des Annäherungsverbots	120,00 EUR
29.8	Anordnungen nach dem IfSG	77,00 EUR je Stunde
29.9	Verwahrung sichergestellter und beschlagnahmter Fahrzeuge und anderer Sachen	
29.9.1	Grundgebühr (Mit der Grundgebühr sind alle öffentlichen Leistungen abgegolten, die mit der Verwahrung im Zusammenhang stehen (insbesondere Sicherstellung nach § 37 PolG, Beschlagnahme nach § 38 PolG, die Aufforderung, die Sache abzuholen und die Herausgabe der Sache). Zuzüglich Tagesgebühr nach Ziffer 29.9.2	20 EUR bis 250 EUR
29.9.2	Tagesgebühr (Bei Verwahrung durch Dritte sind die Kosten als Auslagen zu erstatten)	
29.9.2.1	Verwahrung von Fahrzeugen im Freien	je Fahrrad (auch mit Hilfsmotor, Moped) 1,00 EUR  je Kraftrad 2,00 EUR  je PKW und LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 2,5t, Zugmaschine und anderem Fahrzeug (einschließlich Boote entsprechender Größe) 3,00 EUR  je PKW und LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht über zu 2,5t, Anhänger und anderem Fahrzeug (einschließlich Boote entsprechender Größe) 4,50 EUR

29.9.2.2	Verwahrung von Fahrzeugen im geschlossenen Raum	<p>je Fahrrad (auch mit Hilfsmotor, Moped) 2,00 EUR</p> <p>je Kraftrad 4,00 EUR</p> <p>je PKW und LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 2,5t, Zugmaschine und anderem Fahrzeug (einschließlich Boote entsprechender Größe) 8,00 EUR</p> <p>je PKW und LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht über zu 2,5t, Anhänger und anderem Fahrzeug (einschließlich Boote entsprechender Größe) 16,00 EUR</p>
29.9.2.3	Verwahrung anderer Sachen je nach Größe	1,00 EUR bis 16,00 EUR
<b>30</b>	<b>Verkehrswesen</b>	
30.1.1	Leistungsbescheid für Abschleppkosten (PolG, StraßenG, StVO) mit durchgeführter Umsetzung	120,00 EUR
30.1.2	Leistungsbescheid für Abschleppkosten (PolG, StraßenG, StVO) – Leerfahrt	75,00 EUR
30.2	Verwertung von abgeschleppten Fahrzeugen	50,00 EUR bis 500,00 EUR
30.3	Bescheid für Zuteilung Außenbestuhlung (StraßenG, StVO)	35,00 EUR
<b>31</b>	<b>Sprengstoffrecht</b>	
31.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	150,00 EUR bis 400,00 EUR
31.2	Erstellung jeder weiteren Ausfertigung nach § 7 Abs. 1 SprengG (ab 2. Ausfertigung!)	20,00 EUR
31.3	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	47,50 EUR
31.4	Bewilligung oder Fristverlängerung vor Erlöschen einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheins nach § 11 Satz 2 SprengG	47,50 EUR
31.5	Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	70,00 EUR
31.6	Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	47,50 EUR
31.7	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	40,00 EUR

31.8	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Abs. 3 SprengG	35,00 EUR
31.9	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	70,00 EUR
31.10	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	40,00 EUR
31.11	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	40,00 EUR
31.12	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 34 SprengG	67,00 EUR je Stunde
31.13	Ausnahmegenehmigung für Feuerwerke, Kat. 1 und 2, nach § 24 Abs. 1 1. SprengVO	60,00 EUR
31.14	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 1. SprengVO	35,00 EUR
31.15	Sonstige öffentliche Leistungen im Sprengstoffrecht wie Anordnungen, Untersagungen, Sicherstellungen, Prüfungen oder Untersuchungen und Einzelermittlungen, die im öffentlichen Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht, vorgenommen werden, sowie die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen soweit sie in den Ziffern 1 bis 2 nicht gesondert aufgeführt sind.	30,00 bis 500,00 EUR
<b>32</b>	<b>Waffenrecht</b>	
32.1	Untersagung nach § 10 Abs. 4 AWaffV	67,00 EUR je Stunde
32.2	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5 WaffG)	67,00 EUR je Stunde
32.3	Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)	67,00 EUR je Stunde
32.4	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)	500,00 EUR zuzüglich 67,00 EUR je Stunde
32.5	Anordnungen nach § 36 Abs. 6, § 39 Abs. 3 oder § 46 Abs. 2 WaffG	67,00 EUR je Stunde
32.6	Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen (§ 26 Abs. 1 WaffG)	67,00 EUR je Stunde
32.7	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung (§ 27 Abs. 1 WaffG)	67,00 EUR je Stunde
32.8	Zulassung von Ausnahmen von den Handelsverboten nach § 35 Abs. 3 WaffG	67,00 EUR je Stunde

32.9	Sicherstellung eines Gegenstandes nach § 40 Abs. 5 WaffG (verbotene Waffen)	67,00 EUR je Stunde
32.10	Anordnungen nach § 41 Abs. 1 WaffG	67,00 EUR je Stunde
32.11	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Schusswaffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Abs. 2 WaffG	67,00 EUR je Stunde
32.12	Sicherstellung eines Gegenstandes nach § 46 Abs. 2 WaffG	67,00 EUR je Stunde
32.13	Ausnahme vom Alterserfordernis nach § 3 Abs. 3 WaffG	67,00 EUR je Stunde
32.14	Eintragung einer Waffe/ eines Waffenteils in eine Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 1 S. 2 WaffG, soweit die Eintragung nicht bei der Ausstellung der Waffenbesitzkarte oder bei der Eintragung einer weiteren Erwerbsberechtigung in eine Waffenbesitzkarte vorgenommen wird.	25,00 EUR
32.15	Eintragung des Überlassens einer oder mehrerer Waffen pro Waffenbesitzkarte § 34 Abs. 2 WaffG	25,00 EUR
32.16	Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb einer Waffe oder eines wesentlichen Teiles (Voreintrag) in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 1 WaffG)	60,00 EUR
32.17	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in eine Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 S. 1 WaffG)	20,00 EUR
32.18	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheines §1ß Abs. 3 S. 2 WaffG	60,00 EUR
32.19	Eintragung einer Mitinhaberschaft in eine Waffenbesitzkarte und Ausstellung einer Vereins-WBK (§ 10 Abs. 2 S. 1 und S. 2 WaffG)	95,00 EUR
32.20	Ausstellung Waffenschein (§ 10 Abs. 4 WaffG)	170,00 EUR
32.21	Verlängerung Geltungsdauer Waffenschein (§ 10 Abs. 4 S. 2 WaffG)	60,00 EUR
32.22	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 S. 4 WaffG)	60,00 EUR
32.23	Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 und 2 WaffG	30,00 EUR
32.24	Ausnahme von der Erlaubnispflicht nach § 12 Abs. 5 WaffG	67,00 EUR je Stunde
32.25	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 1 WaffG)	95,00 EUR
32.26	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Jäger (ab 2. Ausfertigung) § 13 Abs. 3 WaffG	55,00 EUR

32.27	Erteilung einer Erlaubnis nach § 16 Abs. 2 WaffG (Waffentragen bei Brauchtumsveranstaltungen)	67,00 EUR je Stunde
32.28	Erteilung einer Erlaubnis nach § 16 Abs. 3 WaffG (Schießerlaubnis Brauchtumsveranstaltungen)	67,00 EUR je Stunde
32.29	Ausstellung einer WBK für Waffensammler (§ 17 Abs. 2 S. 2 WaffG)	125,00 EUR
32.30	Umschreibung der WBK für Waffensachverständige (§ 18 Abs. 2 S. 2 WaffG)	67,00 EUR je Stunde
32.31	Ausstellung einer WBK für Waffensachverständige (§ 18 Abs. 2 S. 2 WaffG)	125,00 EUR
32.32	Einwilligung zum Verbringen oder Verbringen lassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition aus einem und in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft (§ 29 Abs. 1 und § 31 Abs. 1 WaffG)	40,00 EUR
32.33	Einwilligung zur Mitnahme von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und dafür bestimmter Munition in den Geltungsbereich dieses Gesetzes bei Besuchern durch den Inhaber eines von einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 1 WaffG)	40,00 EUR
32.34	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (EFP) gem. § 32 Abs. 6 WaffG	70,00 EUR
32.35	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses, Verlängerung der Einzelgenehmigung im Feld 4 des Europäischen Feuerwaffenpasses und Änderung von sonstigen Eintragungen	25,00 EUR
32.36	Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht gesondert aufgeführt sind	67,00 EUR je Stunde
32.37	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat	77,00 EUR je Stunde
32.38	Ablehnung aus anderen als Unzuständigkeitsgründen oder bei Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	67,00 EUR je Stunde

32.39	Aufbewahrungskontrollen mit und ohne Beanstandungen	67,00 EUR je Stunde
32.40	Waffenverbot für den Einzelfall	155,00 EUR
32.41	Sicherstellung mit Einziehung / Vernichtung	78,00 EUR
32.42	Widerruf Waffenerlaubnis	77,00 EUR je Stunde
32.43	Allgemeines Waffenbesitzverbot	77,00 EUR je Stunde
<b>33</b>	<b>Eheschließungen außerhalb der Diensträume am Amtssitz des Standesamtes</b>	
33.1	Gut Schwarzerdhof	40,00 EUR
33.2	Bürgersaal	150,00 EUR